

Allgemeine Lieferbedingungen der TQ-Gruppe

für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG und TQ-Systems Shanghai Co., Ltd.

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende bzw. ergänzende Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten in der laufenden Geschäftsbeziehung zum Besteller auch für alle zukünftigen Geschäfte. Hierbei bedarf es keines erneuten Hinweises auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Selbst wenn wir auf kaufmännische Korrespondenz Bezug nehmen, welche Geschäftsbedingungen des Bestellers enthält, liegt hierin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen des Bestellers. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vertragsschluss nur unter ausschließlicher Geltung unserer Lieferbedingungen erfolgt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Absatz 1 BGB und auch für alle künftigen Geschäfte mit den Besteller.
4. Der Begriff „Schadenersatz“ oder „Schadenersatzansprüche“ in diesen Lieferbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Ware ist der Besteller gemäß § 145 BGB gebunden. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung. Eine Annahme liegt nur vor, wenn die Bestellung ausdrücklich von uns angenommen wird, eine ausbleibende Reaktion auf eine Bestellung stellt ausdrücklich keine Annahme unsererseits dar.
3. Unsere Angebote an den Besteller sind nur für den darin angegebenen Zeitraum gültig und verfallen nach seinem Ablauf, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.
4. Eine durch uns erklärte Bestätigung zum Bestelleingang stellt noch keine verbindliche Annahme dieser Bestellung dar, hierfür bedarf es in jedem Fall einer Auftragsbestätigung mindestens in Textform. Die Bestätigung zum Bestelleingang kann auch mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
5. Wir behalten uns bei nicht richtiger, nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer gegenüber dem Besteller ein Rücktrittsrecht vor. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen oder sonstige Leistungshindernisse oder Leistungsverzögerung durch uns unverzüglich informiert. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung werden etwaige durch den Besteller uns gegenüber bereits getätigte Gegenleistungen unverzüglich durch uns erstattet.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen - Aufrechnung

1. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis ist bindend. Preisveränderungen gegenüber dem in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preisen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung mindestens in Textform.

2. Sofern sich aus unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW benannter Abholort gemäß INCOTERMS 2020) ausschließlich Verpackung und Versand; diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
4. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
5. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt mangels hiervon abweichender Vereinbarung der Besteller zusätzlich zur vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie z.B. Reise- und Transportkosten.
6. Soweit nicht abweichend vereinbart ist, ist der Besteller verpflichtet, unsere Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 7 (Sieben) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
7. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten. Gleiches gilt für Preisänderungen als Folge einer Veränderung der Beschaffungskosten durch weltweite Materialverknappung oder Währungsschwankungen über dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Basiswert. Wir sind berechtigt, allokatonsbedingte Mehrkosten für Materialzuzäufe an den Besteller zu berechnen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, oder unbestritten sind. Diese Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Geldforderung aus einem Anspruch erwächst, dessentwegen der Besteller auch zurückbehalten könnte oder hätte zurückbehalten können.

§ 4 Lieferzeit

1. Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch uns angegeben bzw. mit dem Besteller vereinbart, so beginnt diese mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Besteller für die Auftragsabwicklung zu beschaffenden oder beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Informationen, insbesondere nicht vor Abklärung aller technischen Fragen. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit und die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen des Bestellers voraus, dies betrifft z.B. den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Werden die vorgenannten Voraussetzungen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen, sofern die Verzögerung nicht durch uns zu vertreten ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist oder die sonstige Verhinderung rechtzeitiger Vertragserfüllung durch uns zurückzuführen auf
 - a. höhere Gewalt (z.B. Feuer, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Explosionen, Krieg, Mobilmachung, Energiemangel, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Streiks, Terrorakte, Unruhen, Aussperung, Pandemien und Epidemien, Allokationen oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf unsere Erfüllung der Leistungspflicht haben),
 - b. sonstige unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, Angriffe Dritter auf unserer IT-Infrastruktur
 - c. Verzögerungen bzw. Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen zoll- bzw. außenwirtschafts- bzw. außenhandelsrechtlichen bzw. sonstigen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und hiermit verbundenen Prüf- und Ge-

Allgemeine Lieferbedingungen der TQ-Gruppe

für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG und TQ-Systems Shanghai Co., Ltd.

- nehmungungsverfahren oder Handels-, Import- bzw. Exportverboten (z.B. Embargos),
- d. nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung

verlängert sich die Lieferfrist für die Durchführung des Auftrages angemessen um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei unseren Lieferanten oder Subunternehmen sowie in der weiteren Lieferkette unserer Lieferanten oder Subunternehmen eintreten.

Wir werden im Falle eines Leistungshindernisses dem Besteller im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs sowohl von der Entstehung wie auch von der Behebung des Hindernisses Mitteilung machen. Die Vereinbarung des Selbstbelieferungsvorbehalts nach § 2 Ziffer 54 bleibt unberührt.

Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist oder soweit die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit Teilleistungen möglich sind, die für den Besteller auch nach Beendigung des Vertrages im Übrigen verwertbar sind, beschränkt sich das Rücktrittsrecht des Bestellers auf die noch nicht geleisteten Teile.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Sind bereits Teilleistungen erbracht, besteht für uns auch insoweit ein Vergütungsanspruch.

3. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller, soweit nicht zwischen Besteller und uns abweichend vereinbart, für jeden weiteren angefangenen Monat Lagerzins in Höhe von 1 % des Preises der lagernden Liefergegenstände berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§ 5 Gefahrübergang; Annahmeverzug

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der Ware bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit der Übergabe, soweit die Versendung gewünscht ist, mit Auslieferung der Sache an den ersten Spediteur, den ersten Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Sendung bestimmten Personen auf den Besteller über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb über oder, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, nach erfolgreichem Probetrieb. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Force Majeure

1. Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung, die Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen oder Lieferverzögerungen und hieraus entstehende Schäden, soweit dies durch höherer Gewalt oder sonstige Gründe, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, verursacht ist; hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt, Feuer, Sturm, Über-

schwemmung, Erdbeben, Explosionen, Krieg, Mobilmachung, Terrorakte, politische Unruhen, Sabotage, Energiemangel, Rohstoffmangel, Allokation, Verkehrsstörungen, Streiks, Ausspernung, Pandemien bzw. Epidemien, Verzögerungen bzw. Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen zoll- bzw. außenwirtschafts- bzw. außenhandelsrechtlichen bzw. sonstigen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und hiermit verbundenen Prüf- und Genehmigungsverfahren oder Handels-, Import- bzw. Exportverboten (z.B. Embargos), unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen die außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen und die Einfluss auf unsere Erfüllung der Leistungspflicht haben (nachfolgend: „Force Majeure-Ereignis“).

Soweit wir durch die vorbenannten Umstände an einer rechtzeitigen oder richtigen Vertragserfüllung gehindert werden, werden wir um die Dauer der höheren Gewalt von der Erfüllung unserer Leistungspflichten ganz oder teilweise befreit. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen bei einem unserer Unterprioritäten oder Dienstleister sowie in deren nachgelagerten Liefer- bzw. Leistungsketten eintreten.

2. Wir werden den Besteller über ein Force Majeure-Ereignis im Sinne von § 6 Nr. 1 im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs in Textform unterrichten.
3. Wir haften nicht für Schäden wegen Lieferverzug oder Nichterfüllung aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden und außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Gründen.

§ 7 Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller teilt uns einen Ansprechpartner mit und eine Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners gewährleistet ist. Dieser Ansprechpartner muss durch den Besteller bevollmächtigt sein, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Gleichfalls benennen wir dem Besteller einen Ansprechpartner, der die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann.
2. Ist kein Ansprechpartner in gesonderter Form benannt worden, so gilt der in der Bestellung aufgeführte Bevollmächtigte des Bestellers als der gemäß Ziffer 1 geregelte Ansprechpartner.

§ 8 Liefergegenstand

1. Unsere Angaben über Maße, Gewicht, Leistungen und Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für sämtliche Konstruktionsangaben und -vorschläge. Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behalten wir uns vor.
2. An allen in Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung dem Besteller überlassene Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Musterstücke etc., behalten wir uns Eigentums-, Verwertungs- und Urheberrechte sowie sämtliche sonstigen gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 Ziffer 2 annehmen oder in allen anderen Fällen einer nicht zustande kommenden Beauftragung oder im Übrigen auf unser Verlangen hin sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden. Uns von Seiten des Bestellers überlassene Unterlagen dürfen durch uns Dritten im Rahmen ordnungsgemäßer Auftragsbearbeitung zugänglich gemacht werden. Modelle, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen für das Ausführen eines Auftrages bleiben, auch wenn wir einen Anteil der Kosten berechnen, stets unser Eigentum. Das Beobachten, Untersuchen oder Rückbauen eines Gegenstandes oder sonstiger nichtöffentlicher Informationen, welche dem Besteller von uns überlassen wurden, (z.B. im Wege eines Reverse Engineering) ist dem Besteller auch im Rahmen von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG nicht gestattet. Abweichungen hiervon sind im Rahmen einer projektbezogenen Zusammenarbeit ausdrücklich schriftlich zwischen dem Besteller und uns zu vereinbaren. Weiterhin stehen uns an allen dem Be-

Allgemeine Lieferbedingungen der TQ-Gruppe

für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG und TQ-Systems Shanghai Co., Ltd.

steller vertraulich überlassenen Gegenständen und Informationen die Rechte nach dem GeschGehG zu.

3. Eine funktionelle Endprüfung der von uns an den Besteller gelieferten Liefergegenstände ist nur Teil des Liefergegenstandes, soweit diese gesondert vereinbart wurde. Ohne gesonderte Vereinbarung obliegt die funktionelle Endprüfung dem Besteller.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Wir sind, auch ohne Zustimmung des Bestellers, zu Über- bzw. Unterlieferungen im Umfang von +/- fünf (5) Prozent berechtigt, ohne dass hieraus dem Besteller Ansprüche uns gegenüber erwachsen.

§ 9 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen des Bestellers mit einer aussagekräftigen Mangelbeschreibung haben uns gegenüber unverzüglich mindestens in Textform zu erfolgen.
2. Wir gewährleisten, dass die von uns an den Besteller gelieferten Liefergegenstände nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in gewissenhafter Arbeitsweise gefertigt werden. Gleichwohl sind Mängel der von uns gelieferten Liefergegenstände im Hard- und Software-Design und bei den Herstellungsprozessen nicht unvermeidbar. Für unvermeidbare Mängel in diesem Sinne haften wir nur auf Nachlieferung bzw. Nachbesserung (Nacherfüllung). Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern; darüber hinausgehende Gewährleistungsrechte des Bestellers sind in diesen Fällen im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Funktionsmängel der von uns an den Besteller gelieferten Liefergegenstände dann, wenn uns nur eine optische Prüfung und nicht auch eine funktionelle Prüfung obliegt und der Funktionsmangel bei einer funktionellen Prüfung hätte entdeckt werden können. Wir leisten ferner nur Gewähr für die Einhaltung der bei vereinbarter funktioneller Prüfung getesteten und prüfbarer Eigenschaften des jeweiligen Liefergegenstandes.
3. Der Besteller ist ausnahmslos verpflichtet, uns die von ihm als mangelhaft reklamierten Liefergegenstände zu Untersuchungszwecken zur Verfügung zu stellen.
4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
5. Rückgriffansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruches des Bestellers gilt ferner § 8 Ziffer 3 entsprechend.
6. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt der Liefergegenstand einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so leisten wir – ausgenommen bei unerheblichen Abweichungen – dadurch Gewähr, dass wir nach unserer Wahl, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge durch den Besteller sowie nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Besteller, einen mangelfreien Liefergegenstand nachliefern oder den mangelhaften Zustand in anderer Weise beseitigen. Entscheiden wir uns für eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, hat der Besteller weitere Gewährleistungsrechte erst, wenn die Beseitigung des Mangels zweimal fehlgeschlagen ist. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der Mangel und unsere dahingehende Einstandspflicht feststehen und vom Besteller nachgewiesen sind.
7. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl, nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit,

insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

8. Die Lieferungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen des § 434 BGB entsprechen.
9. Bei Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung richtet sich die Frage, ob die von uns erbrachte Leistung den objektiven Anforderungen entspricht ausschließlich nach dieser Beschaffenheitsvereinbarung.
10. Mängelansprüche des Bestellers bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbefolgung von Betriebs- oder Handhabungsanweisungen, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß bzw. nicht mit uns abgestimmt Instandsetzungsarbeiten, Ein- bzw. Ausbaurbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
11. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Erfolgte die Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen (z.B. Transport-, Arbeits- und/oder Materialkosten) vom Besteller ersetzt zu verlangen.
12. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für alle von uns gelieferten Liefergegenstände ein (1) Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang. Unsere Gewährleistungsverpflichtung im Hinblick auf Nacherfüllungsansprüche des Bestellers, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen nach erfolgter Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung besteht im zeitlichen Umfang der sich ergebenden Restlaufzeit aus der unter Satz 1 genannten Gewährleistungsfrist. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
13. Um den gewünschten Liefertermin realisieren zu können, können Zukäufe über Broker oder über den sonstigen Zweitmarkt notwendig sein. Da trotz umfangreicher Prüfungen nicht zu 100% sichergestellt werden kann, dass hierbei Materialien verbaut werden, welche nicht die spezifizierte Qualität/Funktionalität oder Originalität haben, können wir für über Broker bzw. den sonstigen Zweitmarkt durch uns bezogene Materialien die Gewährleistung nur eingeschränkt erbringen. Ebenso gilt diese Gewährleistungseinschränkung für durch den Besteller beigestelltes Material. Auf Grund dieser Einschränkungen ist der Besteller verpflichtet, uns gegenüber mindestens in Textform seine Zustimmung dahingehend zu erteilen, dass die über offizielle Distributionskanäle bzw. Hersteller nicht beschaffbaren Materialien, durch uns auch über Broker oder anderweitige Zweitmarktquellen zugekauft werden können. Mit vorbenannter Zustimmung akzeptiert der Besteller zugleich, dass wir die betreffenden Materialien nur für die von uns selbst durchgeführte Verarbeitung in der Gewährleistungspflicht sind, jedoch für die Funktionalität der verwendeten Zukaufteile eine Gewährleistung bzw. Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen wird.
14. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, ferner nicht in Fällen gesetzlich zwingender Haftung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem § 9 geregelte Ansprüche des Bestellers

Allgemeine Lieferbedingungen der TQ-Gruppe

für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG und TQ-Systems Shanghai Co., Ltd.

wegen eines Sachmangels sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

- Werden durch den Liefergegenstand Rechte Dritter verletzt, werden wir im Rahmen der Nacherfüllung nach unserer Wahl dem Besteller das Recht zur nichtverletzenden Nutzung des Liefergegenstands verschaffen oder durch Umgestaltung des Liefergegenstands eine nichtverletzende Nutzung ermöglichen. Ansprüche des Bestellers wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen, soweit wir die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten haben bzw. der Besteller die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben, Unterlagen oder Dokumentationen des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der von uns an den Besteller gelieferte Liefergegenstand durch den Besteller bzw. auf dessen Veranlassung durch Dritte verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Liefergegenständeneingesetzt wird. Satz 1 gilt ferner nicht, soweit wir den Besteller vor Vertragsabschluss auf die Verletzung der Rechte Dritter hingewiesen haben bzw. der Besteller trotz positiver Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis von der Rechtsverletzung den Liefergegenstand weiterveräußert hat.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Weitere oder andere als die in diesem § 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns aufgrund eines Rechtsmangels sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers insbesondere in Prospekten, Broschüren, etc. stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Liefergegenstände dar.
- Etwaige Beschaffenheitsangaben in durch uns dem Besteller überlassenen Produktbeschreibungen oder Leistungsbeschreibungen stellen keine Garantien im Rechtsinne dar, sofern wir diese nicht gegenüber dem Besteller ausdrücklich in schriftlicher Form als solche ausgewiesen und bestätigt haben. Der Besteller wird hiermit darauf hingewiesen, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Beschaffenheitsangaben keine Garantien im Rechtsinne darstellen. Über die Produktbeschreibung hinausgehende Beschaffenheitsangaben sowie Garantien gelten nur als dem Besteller gegenüber erklärt, soweit diese schriftlich durch uns festgehalten wurden.

§ 10 Haftung

- Nimmt der Besteller oder ein Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vor, entfällt unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen im gesetzlich zulässigen Umfang.
- Soweit nicht anderweitig in diesen Lieferbedingungen geregelt, sind Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
- bei Arglist,
- bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung

Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), also Pflichten, welche der Vertrag den Vertragsparteien nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen, ist bei einfacher bzw. leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren, durchschnittlichen Schaden, maximal auf den zweifachen Einzelauftragswert begrenzt, soweit nicht einer der in Zif-

fer 2. Satz 2 lit. a) bis g) genannten Fälle vorliegt bzw. soweit die Schäden durch die zu unseren Gunsten abgeschlossene erweiterte Produkthaftpflichtversicherung tatsächlich gedeckt sind

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- Für alle Ansprüche, die gegen uns auf Schadenersatz oder Ersatz für vergebliche Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung geltend gemacht werden – außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden – gilt eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr. Die Frist beginnt mit dem in § 199 Absatz 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Absatz 3 und Absatz 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- Eine Verwendung von RoHS-konformen Alternativartikeln zur Fertigung des Liefergegenstands durch uns ist, auch ohne ausdrücklich dahingehende Freigabe durch den Besteller in jedem Einzelfall unter der Maßgabe zulässig, dass die technische Produktspezifikation als solche, abgesehen von prozesstechnisch (z.B. Verarbeitungstemperatur) und materialtechnisch (RoHS-Stoffgrenzwerte) unvermeidbaren Modifikationen, für die jeweils zur Herstellung des Liefergegenstands durch uns verwendeten Alternativartikel unverändert bleibt. Wir weisen darauf hin, dass der Besteller verpflichtet ist, die Vorschriften der EU-Richtlinien 2011/65/EU (RoHS II) mit Stand vom 08.06.2011 und Richtlinie (EU) 2015/863 mit Stand vom 31.03.2015 (RoHS III), sowie sämtlichen Folgeständen sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften (ElektroStoffV) zu beachten. Ferner weisen wir darauf hin, dass der Empfänger die Maßgaben der EU-Richtlinien 2012/19/EU (WEEE) samt Umsetzung in nationales Recht (ElektroG), und 94/62/EG (VerpackungsV) samt Umsetzung in nationales Recht (VerpackV) zu beachten hat und insbesondere für die Einhaltung der entsprechenden Registrierungs- und Entsorgungsvorgaben selbst verantwortlich ist. Für TQ-Eigenprodukte liegt eine Registrierung bei der EAR vor, WEEE-Nr. 46311528. Zur Schonung von Ressourcen und im Sinne der Wirtschaftlichkeit setzen wir das Einverständnis des Empfängers voraus, Verpackungsmaterial, das nicht im Endkundenbereich anfällt, selbst einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen. Zur Verringerung der durch das Verpackungsmaterial entstehenden Umweltbelastung unterhalten wir ein entsprechendes System vom Umlaufverpackungen. Für Verpackungen, die im Endkundenbereich (b2c) anfallen, ist TQ einem dualen Rückhol-system angeschlossen. Endkunden können somit Verkaufsverpackungen von TQ-Geräten kostenfrei den üblichen Sammelstellen zuführen.
- Sämtliche umweltrelevanten Informationen bzw. Angaben (z.B. RoHS/REACH etc.) unseres Unternehmens zu Positionen, Artikeln oder Produkten (z.B. in Angeboten oder Bestellungen) stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der jeweiligen Information. Werden durch den Liefergegenstand Rechte Dritter verletzt, werden wir nach unserer Wahl dem Besteller entweder das Recht zum schutzrechtsfreien Gebrauch verschaffen oder im Rahmen der Nacherfüllung durch Umgestaltung des Liefergegenstandes den schutzrechtsfreien Gebrauch ermöglichen. Diese Informationen sind daher unverbindlich und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes bzw. Artikels im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Insbesondere entbindet die Information den Abnehmer des Produktes bzw. Artikels nicht von dessen Verantwortung, hinsichtlich des Produktes geltende Gesetze und Bestimmungen zu beachten.
- Der Besteller hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die durch ihn von uns bezogenen Produkte oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhr- bzw. Importbeschränkungen unterliegen. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden. Sollte ein Produkt oder Teile davon einer Ausfuhr- bzw. Einfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Besteller auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhr- bzw. Einfuhrlicenzen zu beschaffen. Der Besteller stellt uns bei festgestellten Verstößen gegen Export- bzw. Importbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausdrücklich

Allgemeine Lieferbedingungen der TQ-Gruppe

für die TQ-Systems GmbH, TQ-Systems Durach GmbH, in2systems GmbH
TQ-Systems International GmbH & Co. KG und TQ-Systems Shanghai Co., Ltd.

frei. Im Fall der Zuwiderhandlung trägt der Besteller ferner sämtliche uns daraus entstehenden Schäden. Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen, die sich aus nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen ergeben oder dafür, dass eine Lieferung aufgrund von nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschränkungen überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Eine Entschädigungs- oder Schadensersatzpflicht trifft uns diesem Fall nicht.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Leistungsfrist, soweit Fristsetzung nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entbehrlich ist, berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen sowie vom Vertrag zurückzutreten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware sowie der Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt hingegen stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- Der Besteller ist, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt mit allen Nebenrechten, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, sicherungshalber an uns in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware, ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen.

Wir sind nach vorheriger Androhung unter Einhaltung angemessener Frist berechtigt, die Sicherungsabtretung offen zu legen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten und die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dessen Abnehmer zu verlangen. Ferner hat in den vorgenannten Fällen der Besteller uns alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

- Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers hinsichtlich des Liefergegenstands an der umgebildeten Sache fort. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden wird, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, und dass als vereinbart gilt, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, wobei die neue Sache als Vorbehaltsware gilt. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 6 gilt auch für die neue Sache, wobei die Abtretung nur bis zur Höhe des Betrages gilt, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- Der Besteller tritt in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung beziehungsweise diejenige Forderung mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn an uns ab, die dem Besteller durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen gegen einen Dritten erwachsen.
- Wir verpflichten uns die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Sonstiges - Gerichtsstand – Erfüllungsort

- Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Besteller und uns, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand eröffnet ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- Das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und uns unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss einer Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts und sonstiger Kollisionsnormen, wenn der Besteller seine Niederlassung in Deutschland oder in einem Staat, der dem UN-Übereinkommen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) nicht beigetreten ist. Hat der Lieferant seine Niederlassung in einem Vertragsstaat des CISG, so gilt das CISG mit dem in den gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorgenommenen insoweit gegenüber der CISG vorrangigen Modifikationen; soweit das CISG keine Regelungen enthält, gilt wiederum deutsches Sachrecht.
-

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen gemäß § 306 BGB nicht. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung durch eine Bestimmung aus den Geschäftsbedingungen des Bestellers ersetzt.